



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1772
FAX +49 (0) 228 619 - 1866
E-MAIL AbteilungII@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Kampmann

DATUM 15. März 2010
AZ **II2 – 59998.23 – 954/2010**
(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Wettbewerb –
hier: Koppelung von Halteprämien und Zusatzbeiträgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 242 SGB V habe ich Hinweise darauf erhalten, dass einzelne Krankenkassen Mitgliedern, die von ihrem Sonderkündigungsrecht gem. § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V Gebrauch machen (wollen), Geldprämien anbieten, wenn von einem Krankenkassenwechsel Abstand genommen wird. Ich sehe vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, auf Folgendes hinzuweisen:

Krankenkassen haben nach § 242 SGB V einen Zusatzbeitrag zu erheben, soweit ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist. Bei der Erhebung eines Zusatzbeitrages handelt es sich folglich nicht um eine disponible „kassenpolitische“ Entscheidung der jeweiligen Krankenkasse, sondern sie ist aufgrund der finanziellen Lage der Körperschaft zwingend veranlasst.

Wenn eine Krankenkasse versucht, ihre Mitglieder durch Zahlung einer Halteprämie von der Ausübung des aus der Erhebung des Zusatzbeitrages resultierenden Sonderkündigungsrechtes abzuhalten, wird demgegenüber der falsche Eindruck erweckt, dass ausreichend finanzielle Mittel vorhanden seien. Damit wird die Legitimation des Zusatzbeitrages untergraben.

Vor diesem Hintergrund erachte ich die Koppelung von Halteprämien und Zusatzbeiträgen für unzulässig. Ich bitte um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gaßner